Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Mai 1971	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 71	Erstes Hessisches Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. HBesAnpG)	113

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Hessisches Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. HBesAnpG)*)

Vom 24. Mai 1971

Artikel 1¹) Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

8 1

- (1) Die Sätze des Grundgehalts in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. November 1970 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.
- (2) Die Sätze der Zulagen in den Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen (Anlage I Abschnitt II des Hessischen Besoldungsgesetzes), in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und H sowie in den Fußnoten der Anlage III des Hessischen Besoldungsgesetzes und die Sätze der Sondergrundgehälter und der Zuschüsse zum Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 16 a und A 16 b und der Besoldungsordnung H des Hessischen Besoldungsgesetzes ergeben sich aus der Anlage 2 dieses Gesetzes
- (3) Die Sondergrundgehälter und die Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts, soweit sie nicht als Höchstsätze in Abs. 2 erfaßt sind, werden um sieben vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Hes-

1) Andert GVBl. II 323-2

sischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Die Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen der Anlagen I und III des Hessischen Besoldungsgesetzes, sowie die Sätze der Sondergrundgehälter und der Zuschüsse zum Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 16 a und A 16 b und der Besoldungsordnung H des Hessischen Besoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen sind, ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Gesetzes nach Maßgabe des Art. 5. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes und in der Anlage 3 dieses Gesetzes nicht mehr vorgesehen sind, werden um sieben vom Hundert erhöht.

§ 3

Nach § 30 b Abs. 11 des Hessischen Besoldungsgesetzes wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) Die sich nach Abs. 11 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1971 um zehn vom Hundert zu erhöhen.".

§ 4

Ausgleichszulagen nach § 28 des Hessischen Besoldungsgesetzes vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen erhöht.

Anidye 3

^{*)} GVB1. II 323-50

§ 5

Anluge A

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 21)

Erhöhung der Amts- und Versorgungsbezüge der Richter und Staatsanwälte

δ 1

Die Gehaltssätze und die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage I des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), werden durch die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge sich nach einem Gehalt des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte bemessen, treten an die Stelle der Gehaltssätze und der ruhegehaltfähigen Zulagen der Anlage I die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§ 3

Ausgleichszulagen nach §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Gehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen erhöht.

§ 4

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte) wird durch die Tabelle in der Anlage 6 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 32)

Anderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Anpassung an Rahmenvorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

 In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Abs. 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.".

- 2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort "Dreifache" durch das Wort "Vierfache" und in Abs. 3 Satz 1 das Wort "Dreifachen" durch das Wort "Vierfachen" ersetzt,

 b) in Abs. 4 Satz 2 erhält der mit dem Wort "sowie" beginnende Satzteil folgende Fassung;

"für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum."

- c) § 18 Abs. 6 wird gestrichen; der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
- 3. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22

Sonstige Zuwendungen

- (1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.
- (2) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf die Veranschlagung von Mitteln im Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder Handlungskostenvoranschlag der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers des Innern.".

§ 2

Anpassung an unmittelbar geltende besoldungsrechtliche Vorschriften des Bundes

Das Hessische Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Dienstbezüge nach diesem Gesetz und nach den Vorschriften der §§ 5 a bis 20 (außer § 12 Abs. 2), 42, 51 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die in § 50 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der auf Zeit gewählten hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Landkreise."

- Die §§ 2, 6 bis 15, 17 bis 20 und 27 werden gestrichen.
- § 5 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹⁾ Ändert GVBl. II 22-6

²⁾ Ändert GVBI. II 323-2

"Das Verhältnis der Beförderungsämter in den Besoldungsordnungen A und B unterhalb der obersten Landesbehörden darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7 40 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 8

30 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 9

8 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11

30 v.H.,

in der Besoldungsgruppe A 12

12 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 13

4 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,

in den Besoldungsgruppen A 16, B 2

10 v.H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 nicht überschreiten.".

4. § 5 a erhält folgende Fassung:

"§ 5a

- (1) Das Grundgehalt der Besoldungsordnungen bestimmt sich nach § 5 a des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt außer nach den Besoldungsordnungen A und B nach der Besoldungsordnung H (Anlage I) gewährt wird.
- (2) Das Grundgehalt wird in den Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, in den Besoldungsgruppen 8 und 9 der Besoldungsordnung B und in der Besoldungsordnung H nach den Grundgehaltssätzen der Anlage I gewährt.
- (3) Der Kultusminister kann zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den Professoren der Besoldungsgruppe H 4 an den Kunsthochschulen Dienstalterszulagen vorweg gewähren.".
- 5. Nach § 22 wird eingefügt:

"§ 22 a

Zulage bei zeitlich begrenzter Ubertragung eines höherwertigen Amtes nach besonderer Rechtsvorschrift

Wird einem Beamten ein höherwertiges Amt auf Grund besonderer Rechtsvorschrift mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält der Beamte für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der für das höherwertige Amt maßgebenden Besoldungsgruppe."

6. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34

- (1) Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf nachgeordnete Behörden übertragen.
- (2) Für Entscheidungen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist der Minister des Innern zuständig.".

§ 3

Anderung der Vorschriften über die strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger

Das Hessische Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

- In § 28 Abs. 1 werden die Worte "1. Januar 1970" jeweils durch die Worte "1. Juli 1971" ersetzt.
- 2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 werden die Worte "1. Januar 1970" durch die Worte "1. Juli 1971" ersetzt,
 - b) als Abs. 2 wird neu eingefügt:
 - "(2) Ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich im Eingangsamt und im ersten Beförderungsamt der Laufbahn des Beamten vorgesehen sind, werden bei der Bemessung der Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsamt der Laufbahngruppe berücksichtigt.",
 - c) als Abs. 3 wird neu eingefügt:
 - "(3) Stehen Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalls oder eines Unfalls im Sinne des § 223 des Hessischen Beamtengesetzes zu, so entfällt die Dienstzeitvoraussetzung des Abs. 1, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt hat.",
 - d) die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5.

Artikel 41)

Anderung der Besoldungsordnungen

Die Besoldungsordnungen — Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes — werden wie folgt geändert:

- Die Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen werden wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von einhundertzwanzig Deutsche

¹⁾ Andert GVBl. II 323-2

Mark. Daneben wird eine Zulage nach Nr. 8 nicht gewährt; neben einer Zulage nach Nr. 5 oder Nr. 15 wird die Polizeizulage nur gewährt, soweit insgesamt der Betrag nach Satz 1 nicht überschritten wird. Die Zulage ist in Höhe des Betrages ruhegehaltfähig, der sich bei entsprechender Anwendung der Nr. 8 Abs. 2 bis 4 ergibt.",

- b) in Nr. 4 Buchst. a wird
 - hinter den Worten "erhalten eine" das Wort "ruhegehaltfähige" eingefügt,
 - das Wort "sechzig" durch das Wort "siebenundsechzig" ersetzt,
- c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegs-prüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben.",
- d) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 - "8. (1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von vierzig Deutsche Mark.
 - (2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von siebenundsechzig Deutsche Mark. Die Stellenzulage wird nicht neben der Zulage nach Nr. 3, 4 Buchst. a, 15, 19 oder nach der Fußnote ⁵) zu der Besoldungsgruppe A 5, den Fußnoten 1) zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote 3) zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fußnote 8) zu der Besoldungsgruppe A 9 gewährt.
 - (3) Die Beamten des gehobenen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert

Deutsche Mark. Die Stellenzulage wird nicht neben der Zulage nach Nr. 3, 4 Buchst. a, 5, 14 oder 15 gewährt.

- (4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Anstaltspfarrer, Assistenzärzte, erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark.",
- e) Nr. 12 erhält folgende Fassung:
 - "12. Schulform- oder Stufenleiter an Gesamtschulen erhalten, soweit sie nicht als Schulleiter eingestuft sind, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage,

als Leiter der Klassen eins bis vier oder der Grundstufe, als Leiter der Klassen fünf und sechs oder als Leiter des Hauptschulzweiges von einhundert Deutsche Mark,

als Leiter des Grund- und Hauptschulzweiges, des Realschulzweiges, des Berufsfachschulzweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen sieben bis zehn von einhundertzwanzig Deutsche Mark,

als Leiter des gymnasialen Zweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen elf bis dreizehn von einhundertsechsundfünfzig Deutsche Mark.",

- f) in Nr. 14 wird hinter den Worten "erhalten eine" das Wort "ruhegehaltfähige" eingefügt,
- g) Nr. 15 erhält folgende Fassung:
 - "15. (1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage. Sie beträgt für die Beamten des mittleren Dienstes siebenundachtzig Deutsche Mark, des gehobenen Dienstes einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark.
 - (2) Abs. 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte entsprechend.
 - (3) Für die Dauer einer Verwendung im Sinne des Abs. 1 tritt die Zulage nach Abs. 1 oder 2 an die Stelle

von Zulagen nach Nr. 4 Buchstabe a, 8 und 14. Sie ist ruhegehaltfähig

- a) in Höhe von siebenundsechzig Deutsche Mark, wenn die Zulage nach Abs. 1 oder 2 siebenundachtzig Deutsche Mark beträgt,
- b) in Höhe von einhundert Deutsche Mark, wenn die Zulage nach Abs. 1 oder 2 einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark beträgt.
- (4) Die Zulage nach Abs. 1 oder 2 entfällt, wenn bereits eine Zulage nach Nr. 5 oder nach der Fußnote ⁵) zu der Besoldungsgruppe A 5, den Fußnoten ¹) zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote ⁸) zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fußnote ⁸) zu der Besoldungsgruppe A 9 gewährt wird."
- h) Nr. 16 erhält folgende Fassung:
 - "16. In der pädagogischen Ausbildung erhalten eine Stellenzulage
 - der Leiter eines Gruppenseminars innerhalb eines Allgemeinen Seminars von fünfundachtzig Deutsche Mark und sechzig Pfennig,
 - der Leiter eines Didaktischen Seminars von vierundsechzig Deutsche Mark und zwanzig Pfennig,
 - der Mentor bei gleichzeitiger Ausbildung von mindestens zwei Fachlehrern oder Lehrern im Beamtenverhältnis auf Widerruf von zweiundvierzig Deutsche Mark und achtzig Pfennig.

 Diese Regelung gilt auch nach der Einfüh-

Diese Regelung gilt auch nach der Einführung des Vorbereitungsdienstes ab 1. August 1972 für die Ausbildung der vorgenannten Lehrer.",

- i) als neue Nr. 19 und 20 werden angefügt:
 - "19. Die Beamten des mittleren Dienstes der Berufsfeuerwehren erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von siebenundachtzig Deutsche Mark. Daneben wird die Zulage nach der Fußnote 1) zu der Besoldungsgruppe A 8 gewährt.

- 20. Die Zulagen nach den Nr. 9
 bis 13, 16 und 17 sowie die
 Zulagen nach den Fußnoten 2)
 und 3) zu den Besoldungsgruppen A 3 und A 4, der
 Fußnote 3) zu der Besoldungsgruppe A 9 und den Fußnoten 2) und 6) zu der Besoldungsgruppe A 13 werden
 neben den Zulagen nach Nr. 8
 gewährt.".
- In der Besoldungsgruppe A 5 wird
 a) eingefügt
 - "Erzieher bei einem Landesjugendheim, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,",
 - "Gartenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,",
 - "Krankenpfleger, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,",
 - "Krankenschwester, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,",
 - "Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,",
 - b) ersetzt

die bisherige Fußnote ⁵) durch folgende Fußnote:

- "5) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark.".
- 3. In den Besoldungsgruppen A 6 und A 7

werden in den Fußnoten 1) die Worte "60 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte "87 Deutsche Mark" ersetzt.

- In der Besoldungsgruppe A 8 erhält die Fußnote ³) folgende Fassung:
 - "³) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark.".
- 5. In der Besoldungsgruppe A 9 wird a) gestrichen

hinter der Amtsbezeichnung "Revierförster" die Ziffer "4)",

hinter der Amtsbezeichnung "Technischer Inspektor" die Ziffern "¹)" und "²)",

die Fußnoten 1), 2) und 4),

- b) ersetzt die Fußnote ⁸) durch folgende Fußnote:
 - "8) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark.".
- In der Besoldungsgruppe A 10 werden
 a) gestrichen

hinter der Amtsbezeichnung "Technischer Oberinspektor" die Ziffern "¹)" und "²)", die Fußnoten ¹) und ²),

b) ersetzt in der Fußnote ³) die Worte "Besoldungsgruppe A 11 a" durch die Worte "Besoldungsgruppe A 12".

- 7. In der Besoldungsgruppe A 11 wer
 - a) gestrichen Amtsbezeichnung hinter der "Technischer Amtmann" die Ziffern "1)" und "7)", die Fußnoten 1) und 7),
 - b) ersetzt in der Fußnote 8) die Worte "Besoldungsgruppe A 11 a" durch die Worte "Besoldungsgruppe A 12",
 - c) angefügt den Amtsbezeichnungen hinter "Fachlehrer für arbeitstechnische

"Fachlehrer für musisch-technische Fächer"

jeweils die Worte "nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung oder nach Abschluß der schulpraktischen Ausbildung".

- 8. In der Besoldungsgruppe A 11 a wird gestrichen
 - "Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.".
- 9. In der Besoldungsgruppe A 12 werden
 - a) gestrichen

"Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 134),",

"Oberschullehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,",

"Realschullehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,",

Amtsbezeichnung hinter der "Technischer Amtsrat" die Ziffern "3)" und "5)", die Fußnoten 3) bis 5),

b) eingefügt:

- / "Lehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 abgelegt haben, soweit sie nicht als Beamte im Vorbereitungsdienst Unterhaltszuschuß erhalten.".
- 10. In der Besoldungsgruppe A 12 a werden gestrichen

- "Oberlehrer im Strafvollzugsdienst,", "Polizeifachschuloberlehrer,".
- 11. In der Besoldungsgruppe A 13 wer
 - a) gestrichen

"Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 ¹),",

"Realschullehrer,", die Fußnote 1),

b) eingefügt

"Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen von 30. Mai 1969 vom Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zweite Staatsprüfung abgelegt worden

"Lehrer mit der Befähigung zum Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 nach Ablegen der dort genannten Er-

weiterungsprüfung,"

- "Lehrer mit der Befähigung zum Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 nach Ablegen der Erweiterungsprüfung nach der Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 31. August 1970 (GVBl. I S. 554) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1971 (GVBl. I S. 90),",
- "Oberlehrer im Strafvollzugsdienst,"

"Polizeifachschuloberlehrer,", "Realschullehrer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,".

- 12. In der Besoldungsgruppe A 14 wird
 - a) gestrichen

"Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten,",

"Landesarchäologe," "Landstallmeister 6),",

"Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt Grünlandwirtschaft Futterbau,",

"Schulrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 10),",

Amtsbezeichnung der hinter "Oberlandwirtschaftsrat" die Ziffer "7",

die Fußnoten 4) und 7),

b) ersetzt

Amtsbezeichnung hinter der "Oberbaurat im technischen Schuldienst"

die Ziffer "4)" durch die Ziffer

die bisherige Fußnote 5) durch folgende neue Fußnote:

"⁵) Erhält als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 Deut-

13. In der Besoldungsgruppe A 15 wird

sche Mark.".

a) gestrichen

im technischen "Baudirektor Schuldienst 7),",

"Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit 7),",

"Direktor des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes,",

"Direktor einer Gesamtschule mit nicht vollausgebauter Studienstufe,",

Gesamtschule "Direktor einer mit vollausgebauter Studienstufe 7),",

"Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule 7),",

"Direktor einer Werkkunstschule 7),",

eines Universitätsin-"Direktor stituts für Leibesübungen 7),

"Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau 7),",

"Landeskonservator,", "Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,",

"Oberschulrat 7),"

"Oberstudiendirektor"),"

"Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule mit vollausgebauter Studienstufe,",

"Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband,",

bei der Amtsbezeichnung "Studiendirektor" die Worte "eines Gymnasiums als Leiter einer Nichtvollanstalt,

Berufsfachals Leiter einer schule.

einer Berufsschule, einer Fachschule 12)

mit weniger als zwanzig Schulstellen,

Vertreter des als ständiger einer Gesamt-Direktors schule mit mehr als vierzig Schulstellen,

als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,",

hinter den Amtsbezeichnungen "Landwirt-"Landforstmeister", schaftsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16" und "Regierungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16" die Ziffer "8)",

Amtsbezeichnung hinter der "Schulrat" die Ziffer "10)",

die Fußnoten 7), 8), 10) und 12),

b) eingefügt

"Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II,",

"Direktor einer Gesamtschule, soweit nicht in der Besoldungs-

gruppe A 16,"

"Oberbaurat im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter an Ingenieurschule oder als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst,",

"Pädagogischer Leiter einer Ge-

samtschule,",

"Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau,",

Amtsbezeichnung hinter der "Landforstmeister," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,".

14. In der Besoldungsgruppe A 16 wird

a) gestrichen

"Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,",

b) eingefügt

"Akademischer Direktor,",

"Baudirektor im technischen Schul-

dienst,", "Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit,",

"Direktor der Staatlichen Glasfachschule,",

"Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe,", "Direktor einer Gesamtschule mit

Sekundarstufe I und II,",

"Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule,",

"Direktor einer Werkkunstschu-

"Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen,"

"Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und For-schungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau,",

"Landforstmeister,",

"Oberschulrat,",

"Oberstudiendirektor

als Leiter eines Studiensemi-

als Leiter einer Berufsfachschule. einer Berufsschule, einer Fachschule mit mehr als zwanzig Schulstellen,

als Leiter eines vollausgebauten Gymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums,",

"Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband,".

- 15. Der Anhang zur Besoldungsordnung A — Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen — wird wie folgt geändert:
 - a) gestrichen in der Besoldungsgruppe 10 die Amtsbezeichnung "Kammermusiker 2), 3)", die Besoldungsgruppen 11 a und 12,
 - , b) eingefügt die Besoldungsgruppe 11 mit der Amtsbezeichnung "Kammermusiker 2) 3)", die Besoldungsgruppe 13 mit der Amtsbezeichnung "Fachschuloberlehrer".
- 16. In der Besoldungsgruppe B 2 werden eingefügt
 - "Abteilungsdirektor als Leiter großer und bedeutender Abteilungen bei Mittelbehörden,",
 - "Direktor und Professor bei der Lehrund Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,".
- 17. In der Besoldungsgruppe B 3 werden a) gestrichen

"Regierungsvizepräsident,",

b) ersetzt in der Fußnote ²) die Worte "Besoldungsgruppe B 5" durch die Worte "Besoldungsgruppe B 6".

- 18. In der Besoldungsgruppe B 5 wird "Regierungsvizepräsident,".
- 19. In der Besoldungsgruppe B 7 wird gestrichen "Regierungspräsident 2).".
- 20. In der Besoldungsgruppe B 8 wird a) eingefügt

"Regierungspräsident 1),",

b) angefügt

die neue Fußnote 1):

- "1) Erhält eine Aufwandsentschävon 150 Deutsche digung. Mark."
- 21. a) In der Besoldungsgruppe A 15 wird eingefügt hinter den Amtsbezeichnungen "Branddirektor,", "Verwaltungsdirektor 1)," Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,", hinter der Amtsbezeichnung "Magistratsdirektor," die Worte "so-

weit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3,",

- b) in der Besoldungsgruppe A 16 wird
 - aa) gestrichen
 - "Oberbranddirektor in Frankfurt am Main,",

"Oberlandforstmeister,"

"Obermagistratsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,",

"Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt,",

bb) eingefügt

"Branddirektor in Frankfurt

am Main,", "Magistratsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,"

"Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt,",

- c) in der Besoldungsgruppe B 3 wird aa) gestrichen
 - "Obermagistratsdirektor,",

bb) eingefügt "Magistratsdirektor,".

Artikel 5

Ubergangsvorschriften für Versorgungsbezüge

- (1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 14, Nr. 15 oder Nr. 19 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen oder nach der Fußnote 5) zu der Besoldungsgruppe A 5, den Fußnoten ¹) zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote 3) zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fuß-note⁸) zu der Besoldungsgruppe A 9 können nur beim Vorliegen der dort geforderten Voraussetzungen und mit den in den Vorschriften genannten Maßgaben gewährt werden. Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in Satz 1 erfaßten Amtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht.
- (2) Für das Zusammentreffen von Zulagen nach Abs. 1 mit anderen ruhegehaltfähigen Zulagen gelten die für Beamte getroffenen Regelungen.

§ 2

Ein nach Art. 6 oder 7 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes gewährter Erhöhungszuschlag vermindert sich nicht um den Betrag der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die nach der Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 14, Nr. 15 oder Nr. 19 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen oder nach der Fußnote 5) zu der Besoldungsgruppe A 5,

den Fußnoten ¹) zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote ³) zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fußnote ⁸) zu der Besoldungsgruppe A 9 den Versorgungsbezügen zugrunde gelegt werden.

§ 3

Art. 1 § 4 gilt entsprechend.

Artikel 6

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 1

Die Art. 6 und 7 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- Die Vorschriften gelten abweichend von Art. 6 § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten sind, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.
- 2. Die Dienstzeitvoraussetzung nach Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes entfällt, wenn Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalls oder eines Unfalls im Sinne des § 223 des Hessischen Beamtengesetzes zustehen und wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.
- Art. 6 § 1 Abs. 3 und Art. 7 § 1 Abs. 3 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Art. 1 § 4 gilt entsprechend.

§ 3

Bleiben die sich nach Art. 3 § 3 Nr. 1, 2 Buchst. a und c und den §§ 1 und 2 dieses Artikels sowie bei Anwendung des Art. 6 § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes ergebenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

Artikel 7

Uberleitung

Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 7 beigegebenen Überleitungsübersicht.

Artikel 8

Ubergangsvorschriften und Wahrung des Besitzstandes

- (1) Bei den am 20. März 1971 vorhandenen Beamten bleibt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters unverändert.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, den Ortszuschlag nach § 12 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- Polizeivollzugsbeamte, Tage der Verkündung dieses Gesetzes eine Aufwandsentschädigung nach der am 31. Dezember 1970 geltenden Fassung der Nr. 3 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen erhalten haben und bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Polizeizulage nach der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung der Nr. 3 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen nicht vorliegen, erhalten, sofern sie überwiegend im Außendienst tätig sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich sechzig Deutsche Mark. Das gleiche gilt für die Beamten des mittleren Dienstes der Berufsfeuerwehren, bei denen am Tage der Verkündung dieses Gesetzes die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die eine Zulage nach der Nr. 19 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen nicht erhalten.
- (4) Bleibt bei Beamten die Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag bei Anwendung des Art. 3 § 2 dieses Gesetzes hinter dem Betrag aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag nach bisherigem Recht zurück, so wird eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach Maßgabe des Art. II § 13 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) gewährt.
- (5) Sind die einem Beamten nach diesem Gesetz zustehenden Amtszulagen und Stellenzulagen insgesamt niedriger als der ihm nach bisherigen Recht zustehende Gesamtbetrag der Zulagen, so wird eine Stellenzulage in Höhe des Unterschieds gewährt.
- (6) Beamte, deren Ortszuschlag sich auf Grund der Vorschrift des Art. 3 § 1 Nr. 1 verringert, erhalten für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds. Diese vermindert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge erhöhen.



Artikel 91)

Anderung des Hessischen Beamtengesetzes

δ 1

Anpassung an unmittelbar geltende versorgungsrechtliche Vorschriften des Bundes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), wird wie folgt geändert:

- In § 132 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt: "Die Höhe des Mindestruhegehalts richtet sich nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes.".
- In § 138 Abs. 1 Satz 3 und § 142
 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils der Klammerhinweis "(§ 132 Abs. 1 Satz 2)"
 durch den Klammerhinweis "(§ 118
 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes)" ersetzt.
- 3. Dem § 149 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 - "(6) § 135 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes über die erweiterte Unfallfürsorge gilt unmittelbar.".
- In § 153 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 "Es darf nicht hinter dem in § 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Betrag zurückbleiben.".
- 5. In § 172 Abs. 4 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung: "Als Höchstgrenze nach Abs. 2 Nr. 1 gilt mindestens der in § 158 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Bundesbeamtengesetzes genannte Betrag;".
- In § 176 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "des Hessischen Besoldungsgesetzes" durch die Worte "des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.
- 7. In § 195 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "jedoch nicht mehr als zwölftausend Deutsche Mark" durch die Worte "höchstens jedoch den in § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Betrag" ersetzt.
- 8. In § 223 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte "beträgt fünfundsiebzig vom Hundert" durch die Worte "richtet sich nach § 181 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes" ersetzt.
- In § 229 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte "nach § 132 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 138 Abs. 1 Satz 3 und §§ 139 und 142 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes" durch die Worte "nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 124 Satz 3 und § 127 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes" ersetzt.

§ 2

Sonstige Änderungen des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz wird wie folgt geändert:

- 1. § 85 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von bis zu vierzig Stunden im Monat eine Entschädigung erhalten. Für die Gewährung der Entschädigung gilt § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes.".
- 2. In § 170 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- In § 172 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und" gestrichen.
- 4. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "sich verheiratet oder" gestrichen,
 - b) in Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 - "2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,",

die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3, die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4,

- c) in Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "ledige" gestrichen.
- § 177 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. den Bezug von Einkünften nach §§ 168 b, 172, 173, die Witwe auch die Verheiratung (§ 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), und Ansprüchen nach § 176 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,".
- In § 179 Abs. 2 wird "Nr. 3" durch "Nr. 4" ersetzt.
- 7. In § 195 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- 8. Der Vierte Titel des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Vierter Titel § 197

Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienstes im Strafvollzug

(1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gel-

^{*)} Andert GVBl. II 320-20

ten die Vorschriften der §§ 187, 192 bis 196 entsprechend.

- (2) Für die Beamten des Strafvollzugsdienstes, die im Aufsichts-, Werkund Sanitätsdienst tätig sind, gelten die Vorschriften der §§ 194 bis 196 entsprechend.".
- Für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum Inkrafttreten des Art. 9 § 1 werden in § 132 Abs. 1 Satz 2, § 153 Abs. 1 Satz 3 und § 172 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz jeweils die Worte "Besoldungsgruppe A 2" durch die Worte "Besoldungsgruppe A 3" ersetzt.

§ 3

Ubergangsvorschriften für Beamte des Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienstes im Strafvollzug

- (1) Abweichend von § 197 Abs. 2 treten in den Ruhestand die Beamten des Strafvollzugsaufsichts-, Werk- und Sanitätsdienstes auf Lebenszeit, die geboren sind in der Zeit
- 1. vom 1. Oktober 1906 bis 1. Januar 1908

mit Ablauf des 30. September 1971,

- vom 2. Januar 1908 bis 1. Januar 1909 mit Ablauf des 31. Dezember 1971,
- 3. vom 2. Januar 1909 bis 1. Januar 1910 mit Ablauf des 31. März 1972,
- vom 2. Januar 1910 bis 1. Januar 1911 mit Ablauf des 30. Juni 1972,
- 5. vom 2. Januar 1911 bis 1. Januar 1912 mit Ablauf des 30. September 1972
- 6. vom 2. Januar 1912 bis 31. Dezember 1912

mit Ablauf des 31. Dezember 1972.

(2) Für die nach Abs. 1 in den Ruhestand tretenden Beamten mindert sich der Ausgleich nach §§ 197 Abs. 2, 195 Abs. 2 um jeweils ein Sechzigstel für jeden Monat, den der Beamte über den Monat hinaus Dienst geleistet hat, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 10¹)

Vermögenswirksame Leistungen

§ 1

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 633) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden hinter dem Wort "Beamte" die Worte "und Richter" eingefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) erhalten

- 1. Beamte und Richter mit Dienstoder Amtsbezügen,
- Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschuß nach § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten,
- 3. Praktikanten, die nach § 23 a des Hessischen Beamtengesetzes in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen."
- b) Abs. 2 wird gestrichen,
- c) die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3,
- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung: "(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß oder Unterhaltsbeihilfe zustehen und er diese Bezüge erhält.".

§ 2

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 633) gilt entsprechend für die Personen, die nach § 1 dieses Artikels erstmals vermögenswirksame Leistungen erhalten.

Artikel 11 Neufassung von Gesetzen

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Beamtengesetz und das Hessische Besoldungsgesetz in der jeweiligen Fassung unter Wiedergabe der im Landesbereich unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 12 Inkrafttreten

- (1) Es treten in Kraft
- 1. Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
- Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. c, Art. 9 § 2
 Nr. 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. Juni 1970.
- Art. 1, Art. 2, Art. 3 § 1 Nr. 1, Nr. 2
 Buchst. a, Nr. 3, § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 2
 Buchst. b, Art. 4 Nr. 1 bis 20, Art. 5,
 Art. 7 (ausgenommen Uberleitung
 nach Art. 4 Nr. 21), Art. 8 Abs. 3,
 Abs. 5 und 6, Art. 9 § 2 Nr. 7 und 9,
 Art. 10 mit Wirkung vom 1. Januar
 1971,
- Art. 3 § 2 Nr. 1 und 2, Nr. 4 bis 6, Art. 8 Abs. 1, 2 und 4, Art. 9 § 1 mit Wirkung vom 21. März 1971,
- 5. Art. 4 Nr. 21 am 1. Juni 1971,
- Art. 3 § 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und c, Art. 6, Art. 9 § 2 Nr. 1 und 8, § 3 am 1. Juli 1971,
- 7. Art. 9 § 2 Nr. 2 und 3 am 1. Januar 1973,

¹⁾ Andert GVBl. II 323-49

 die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Die durch Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. c und Art. 9 § 2 Nr. 4 vorgenommenen Änderungen gelten auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1970, wenn der Anspruch auf die Leistung vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechtsbereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1971

Der Hessische Ministerpräsident Osswald Der Hessische Minister des Innern Bielefeld

Anlage 1		•
Grundgehaltssätze	Monatsbeträge in DM	
•		

	Dienst- alters- zulage	20,75 20,75 21,93 25,35 28,89 29,96 29,96 36,91	38,09 47,29 48,47 53,07 57,78 60,02	62,38 71,58 80,89 83,13 88,91 102,82 88,91	76,18 80,89 88,91 102,82		
	15			2845,13 3218,35 2845,13			
~	14		1 747,31 1 858,27 1 968,06 2 079,01	2 189,87 2 330,89 2 470,74 2 544,68 2 756,22 3 115,53 2 756,22	2 400,23 2 470,74 2 756,22 3 115,53		
	13	1 066,69 1 191,45	1 316,32 1 526,57 1 698,84 1 805,20 1 910,28 2 018,99	2 127,49 2 259,31 2 389,85 2 461,55 2 667,31 3 012,71 2 667,31	2 324,05 2 389,85 2 667,31 3 012,71		
	12	1 036,73 1 154,54	1 278,23 1 479,28 1 650,37 1 752,13 1 852,50 1 958,97	2 065,11 2 187,73 2 338,96 2 378,42 2 578,40 2 909,89 2 578,40	2 247,87 2 308,96 2 578,40 2 909,89	•	
	111	941,82 1 006,77 1 117,63	1 240,14 1 431,99 1 601,90 1 699,06 1 794,72 1 898,95	2 002,73 2 116,15 2 228,07 2 295,29 2 489,49 2 807,07 2 489,49	2 171,69 2 228,07 2 489,49 2 807,07		
	10	684,16 741,94 799,72 857,50 911,86 976,81	1 202,05 1 384,70 1 553,43 1 645,99 1 736,94 1 838,93	1 940,35 2 044,57 2 147,18 2 212,16 2 400,58 2 704,25 2 704,25 2 704,25	2 095,51 2 147,18 2 400,58 2 704,25		
741	o	626,38 663,41 720,01 774,37 828,61 881,90 946,85	1 163,96 1 337,41 1 504,96 1 592,92 1 679,16 1 778,91	1 877,97 1 972,99 2 066,29 2 129,03 2 311,67 2 601,43 2 311,67 2 601,43	2 019,33 2 066,29 2 311,67 2 601,43	, ,	
1 m 2 m	sstufe 8	605,63 642,66 698,08 749,02 799,72 851,94 916,89	1 125,87 1 290,12 1 456,49 1 539,85 1 621,38 1 718,89	1 815,59 1 901,41 1 985,40 2 222,76 2 298,61 2 222,76	1 943,15 1 985,40 2 222,76 2 498,61		*.
	Dienstaltersstufe 7	584,88 621,91 676,15 723,67 770,83 821,98 886,93	1 087,78 1 242,83 1 408,02 1 486,78 1 563,60 1 658,87	1 753,21 1 829,83 1 904,51 1 962,77 2 133,85 2 395,79 2 395,79	1 866,97 1 904,51 2 133,85 2 395,79		,
	Ω ,			1 690,83 1 758,25 1 823,62 1 879,64 2 2 044,94 2 2 044,94 2 2 292,97	1 790,79 1 823,62 2 044,94 2 292,97		
		543,38 580,41 632,29 672,97 713,05 762,06 827,01 896,17	1 011,60 1 148,25 1 311,08 1 380,64 1 448,04 1 538,83	1 686,67 1 742,73 1 796,51 1 956,03 2 190,15 2 190,15	1 714,61 1 742,73 1 956,03 2 190,15		
	4	522,63 559,66 610,36 647,62 684,16 732,10 797,05 859,26	973,51 1 100,96 1 262,61 1 327,57 1 390,26 1 478,81	1 615,09 1 661,84 1 713,38 1 867,12 2 087,33 2 087,33	1 638,43 1 661,84 1 867,12 2 087,33	·	
	m .	501,88 538,91 588,43 622,27 655,27 702,14 767,09 822,35	935,42 1 053,67 1 214,14 1 274,50 1 332,48 1 418,79	1 543,51 1 580,95 1 630,25 1 778,21 1 984,51 1 984,51	1 562,25 1 580,95 1 778,21 1 984,51		
	. 2	481,13 518,16 566,50 596,92 626,8 672,18 737,13 785,44	897,33 1006,38 1165,67 1221,43 1274,70 1358,77	1 471,93 1 500,06 1 547,12 1 689,30 1 881,69 1 689,30	1 486,07 1 500,06 1 689,30 1 881,69		
	-	460,38 497,41 544,57 571,57 597,49 642,22 707,17 748,53	639,24 959,09 1117,20 1168,36 1216,92 1298,75	1 400,35 1 419,17 1 463,99 1 600,39 1 778,87 1 600,39 1 778,87	1 409,89 1 419,17 1 600,39 1 778,87	2 845,13 3 374,36 3 530,36	3 765,01 4 034,23 4 288,45 4 535,73 5 149,17 5 570,— 6 107,35 6 667,82
	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Besoldungsordnung 4 1 4 2 4 4 II A 5 4 6 A 6 A 8 A 8 A 6 A 6 A 8 A 8 A 6 A 8 A 8	Ic	, Ib	I b	Ιp	e L
	Besoldungs- gruppe	Besoldung A A A A A A A A A A A A A A A A A A A		A 13a A 14 A 14a A 15 A 16a A 16a	Besoldungsordnung H 1 H 2 H 3 H 4 Besoldungsordnung		B B B B B B B B B B B B B B B B B B B

Anlage 2

Zulagen, Sondergrundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt Monatsbeträge in DM

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen

•		DM			DM
Nr. 3		120,		Stufe der Klassen elf bis dreizehn	156,—
Nr. 4	Buchst. a mittlerer Dienst gehobener Dienst	67, 100,	Nr. 13 Nr. 14 Nr. 15		80,— 100,—
Nr. 4	Buchst. b mittlerer Dienst gehobener Dienst	45,— 72,90	Nr. 16	mittlerer Dienst gehobener Dienst	87,— 145,—
Nr. 5 Nr. 8		145,		Leiter eines Gruppen- seminars innerhalb ei- nes Allgemeinen Semi-	
141. 0	einfacher Dienst	40, 67,		nars	85,60
	mittlerer Dienst gehobener Dienst	100 _r —		Leiter eines Didakti- schen Seminars	64,20
	höherer Dienst (BesGr. A 13)	100,		Mentor bei gleichzeiti- ger Ausbildung von	
Nr. 9		40,45		mindestens zwei Fach- lehrern oder Lehrern	
Nr. 10		85,60		im Beamtenverhältnis	10.00
Nr. 12	Leiter der Klassen eins		NI 477	auf Widerruf	42,80 100,
	bis vier oder der	٠,	Nr. 17 Nr. 19		87,
•	Grundstufe, Leiter der Klassen fünf und sechs		141. 15		071
	oder Leiter des Haupt- schulzweiges	100,—		itungsvorschriften berleitung	
	Leiter des Grund- und		1	ußnote 1	97,16 52,01
	Hauptschulzweiges, des		1 -	ußnote 2 ußnote 3	18,52
	Realschulzweiges, des Berufsfachschulzweiges		F	ußnote 4	79,83
	oder Leiter der Stufe			überleitung	35,21
	der Klassen sieben bis zehn	120,—	1	lungsgruppe A 6) itungsübersicht zum	JUILI
	Leiter des gymnasialen Zweiges oder Leiter der		Sechste	en Besoldungsänderungs- (Besoldungsgruppe H 1)	70,30

Besoldungsgruppe	Fuß- note 1	Fuß- note 2	Fuß- note 3	Fuß- note 4	Fuß- note 5	Fuß- note 6	Fuß- note 7	Fuß- note 8	Fuß- note 9	Fuß- note 10	Fuß- note 11
A 4 4	.	28,89 28,89	28,89								,
A 5	1		ĺ	Ī	87,—			÷			
Sondergrundgehalt	,		554,69								
A. 6	87,—										,
A 7	87,—										
A 8	72,90	1	87,—								
A 9	1		70,				1	87,—			
A 13		140,—	1	1]	140.—		•			
A 13a	1	42,80	85,60			•					
A 14		1	. [180,30	150,—	İ	1	140,—	156,—	
A 15	1	1	1		I	I	.		.	.	150.—
H 2	1	1			150,—	240,—	'009.				
H 3	l	1	1	ļ		.	.	150.—	240 —	500	
A 4	1		150,—	240,—	2005			-			
A 16 a/H 3 Sondergrundgehalt	3 218,35				,						
Zuschuß zum Grundgehalt	828,61	•	u							•	
A 16 b/H 4 Sondergrundgehalt	3 765,01					•			v.,		
Zuschuß zum Grundgehalt	967,28										

Anlage 3

Zulagen, Sondergrundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt Monatsbeträge in DM

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen

		DM		DM
Nr. 3		120,	der Klassen sieben bis zehn	120,—
Nr. 4	Buchst. a mittlerer Dienst gehobener Dienst	67, . 100, 145,	Leiter des gymnasialen Zweiges oder Leiter der Stufe der Klassen elf bis dreizehn	156,
Nr. 8	einfacher Dienst	40,	Nr. 14	100,
	mittlerer Dienst gehobener Dienst höherer Dienst	67, 100,	Nr. 15 mittlerer Dienst gehobener Dienst	67,— 100,—
	(BesGr. A 13)	100,	Nr. 17	100,
Nr. 9		40,45	Nr. 19	87,—
Nr. 12 Leiter der Klassen eins bis vier oder der Grundstufe, Leiter der Klassen fünf und sechs oder Leiter des Haupt-	bis vier oder der Grundstufe, Leiter der Klassen fünf und sechs	100,	Uberleitungsvorschriften Regelüberleitung Fußnote 1 Fußnote 2 Fußnote 3 Fußnote 4	97,16 52,01 18,52 79,83
	Leiter des Grund- und Hauptschulzweiges, des	·	Sonderüberleitung (Besoldungsgruppe A 6)	35,21
	Realschulzweiges, des Berufsfachschulzweiges oder Leiter der Stufe		Überleitungsübersicht zum Sechsten Besoldungsänderungs- gesetz (Besoldungsgruppe H 1)	70,30

												Amage of
Besoldungsgruppe	Fuß- note 1	Fuß- note 2	Fuß- note 3	Fuß- note 4	Fuß- note 5	Fuß- note 6	Fuß- note 7	Fuß- note 8	Fuß- note 9	Fuß- note 10	Fuß- note 11	Fuß- note 12
A 3 A 4 A 5 A 6 A 7 A 8 A 9 A 13 A 13 A 14 A 15 A 16 a/H 3 Sondergrundgehalt Zuschuß zum Grundgehalt		28,89 28,89 140,	28,89 28,89 - 70, – - 85,60	168,50	87,	140,— 150,—	168,50 162,—/ 259,20	87,— 162,—/ 259,20	140,—	156,	150,—	162,—/ 259,20

Anlage 4

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
			M	[onatsbetr	äge in DM
Ia	B 3 bis B 11	S A	374 329	456 405	499 448
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16 b, H 1 bis H 4	S A	306 271	387 342	430 385
Ιc	A 9 bis A 12 a	S A	265 251	335 315	378 358
II	A 1 bis A 8	S A	243 229	314 293	357 336

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind für das sechste und die weiteren Kinder um je 50,— DM, um je 62,— DM.

Gehaltssätze und ruhegehaltfähige Zulagen der Besoldungsordnung R nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte

Monatsbeträge in DM

I. Gehaltssätze

	Alterszulage	115,56 115,56
	Lebensjahres Alterszulage	
	47.	2 831,22 3 177,90
	45.	2 715,66 3 062,34
	43.	2 600,10 2 946,78
des	41.	2 484,54 2 831,22
Altersstufe bei Vollendung des	39.	2 368,98 2 484,54 2 715,66 2 831,22
bei	37.	2 253,42 2 600,10
	35.	2 137,86 2 484,54
	33.	2 022,30 2 368,98
	31.	1 906,74 2 253,42 3 524,58
Ortszuschlad	Tarifklasse	I b I b I a
Besoldungs-	gruppe	R 1 R 3

II. Ruhegehaltfähige Zulagen nach den Allgemeinen Vorschriften

346,68	462,24	693,36	866,70	173,34	346,68	1 097,82							
Nr. 7a'	4 p	7 C	<i>7</i> d	8 a	48 P	ა გ						ı	
			•			s		Richter als Präsident	des Hessischen Finanzgerichts	des Landesarbeitsgerichts	des Landessozialgerichts	des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	des Oberlandesgerichts
346,68	577,80	1155,60	173.34	288,90	346,68	808,92	231,12		462,24	751,14		982,26	1 213,38
Nr. 4 a	4 b	4 C	יני	5 b	2 C	5 d	6a	9 9			į.		

Anlage 6

Ortszuschlag für Richter und Staatsanwälte

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
			<u> </u>	Monatsbet	träge in DM
I a	R 1 mit Zulage von 693,36 DM und mehr	S	374	456	499
,	R 2 mit Zulage von 288,90 DM und mehr	Α	329	405	448
	R 3				
,					
I b	R 1	S	306	387	430
,	R 1 mit Zulage von weniger als 693,36 DM	A	271	342	385
	, R`2				
:	R 2 mit Zulage von weniger als 288,90 DM				

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind für das sechste und die weiteren Kinder um je 50,— DM,

um je 62,— DM.

7-4	
a	
Ξ.	
ਕ	
ď	
Ē	
ğ	
ğ	
ğ	
funí	
tan	
ituni	
ituni	
ituni	
eitun	
eitun	
_	
_	
_	
켭	
_	
켭	
erl	
켭	
erl	

Ergänzende Bestimmungen	nur nach Abschluß der schulprak-	nur nach Ablegen der Zweiten	Staatsprutung				vom Beginn des Monats an. der auf	den Monat folgt, in dem die Zweite	ordansylvining abyeigt Woldell 181		A hlown for Treeston On the	prüfung und	nach Ablegen der in § 14 Abs. 2	des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der	Fassung vom 30. Mai 1969 ge-	oder der Erusiternagen eiter		ungssprüfung für	rer mit der Befähigung zum Lehramt an Grimdschillen	tschulen und Reals	nach dem Hessischen Besol- dungsgesetz vom 31 Angret	(GVBl. I S. 554) in d	sung der Verordnung vom 1. April 1971 (GVBl. I S. 90)
Neue Besoldungs- gruppe	A 11	A 11	A 12				A 13				A 13) 1						·.			2		
Neue Amtsbezeichnung		: 					-				1					•							
Bisherige Besoldungs- gruppe	A 10	A 10	A 11 a				A 12				A 12	-					<i>;</i>	. *	•	,			A Company of the Comp
Bisherige Amtsbezeichnung	Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer	Fachlehrer für musisch-technische Fächer	t der Be	Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen	im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1	an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969	5		und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das	Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30 Mai 1969	Lehrer mit der Befähigung zum	Lehramt an Grundschulen,		setzes über das Lehramt an öf- fentlichen Schulen in der Hagening	vom 30. Mai 1969								

1														٠							;				
Ergänzende Bestimmungen	Ŷ	nur nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung						nnr als Abteilungsleiter an einer	Ingenieurschule	als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen	nur als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule		nur als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors als Leiter	ter	beruflichen Schule oder 111- genieurschule	als Fachleiter an einem	Studienseminar	als Leiter eines Anstalts-	Seminars	Leiter eines Schuleine	-	Baudirektors im technischen Schuldienst	als ständiger Vertreter des	Direktors der Hoheren Facil- schule für Sozialarbeit	
Neue Besoldungs- gruppe	A 13	A 13	A 13	A 13	A 15	A 15	A 15	4	₹ -	4	A 15		A 15	A 15									3		
Neue Amtsbezeichnung		1	1	-	Regierungsdirektor	Regierungsdirektor	Landwirtschaftsdirektor			•	Landwirtschaftsdirektor		Studiendirektor	Studiondirektor										,	
Bisherige Besoldungs- gruppe	A 12	A 12	A 12 a	A 12 a	A 14	. A 14	A 14	AZ 150 DM	A 14	168,50 DM	A 14	I. SLZ 168,50 DM	A 14	*	r. StZ	168,50 DM									•
Bisherige Amtsbezeichnung	Oberschillehrer	Realschullehrer	Ohorlohen im Chaptrollmacdionet	Dolizeifachschuloberlehrer	Direktor der Staatlichen Schlösser	und Gärten Tandesarchäologe	Landstallmeister		Oberbaurat im technischen Schul-	dienst	Oberlandwirtschaftsrat		Oberstudienrat ·		Oberstudienrat						٤			ı	

Ergänzende Bestimmungen						nur als Leiter der Hessischen Forst- lichen Versuchsanstalt	nur als Leiter der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft als Leiter der Max-Eyth-Schule, Ingenieurschule für Landbau			
Neue Besoldungs-	gruppe	A 16	A 16	A 16	A 10	A 15 A 16	A 16	1	A 10	
Neue Amtsbezeichnung		1	1		1	Regierungsdirektor	I	Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst	!	
Bisherige Besoldungs-	gruppe	A. 15 AZ 162/ 259,20 DM	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	A 15 A 15 AZ 162/	259,20 DM A 15 AZ 162/ 259,20 DM	A 15	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	
Bisherine Amtshezeichnung	District Spring	Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule	Direktor einer Werkkunstschule	Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen	Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und	Futterbau Landeskonservator Landforstmeister	Landwirtschaftsdirektor	Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Badolizektors einer Schule mit	Oberschulrat	

irrektor AZ 162/ 259,20 DM T. Leiter einer Ge- A 15 Pädagogischer Leiter einer Gesamtmit vollausgebauter AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ 259,20 DM A 15 Schule 259,20 DM A 15 Schule für sozialpädagogische Beruter Gesamterktor beim Verwaltungsschul- A 15 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I md II uddiendirektor beim A 15 Professor bei der A 16 Professor bei der A 16 A 16 A 16	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-	Ergänzende Bestimmungen
Leiter einer Ge- A 15 Redagogischer Leiter einer Gesamtschule schule AZ 162/ 259,20 DM AZ 162/ AZ 162/ AZ 162/ 259,20 DM A 15 Direktor der Staatlichen Glasfachschule Schule AZ 162/ AZ 162/ AZ 162/ Schule AZ 162/ Schule AZ 162/ AZ 162/ AZ 162/ Schule AZ 162/ AZ 1	Oberstudiendirektor	AZ 162/		A 16	nur als Leiter einer Berufsfachschule,
Leiter einer Ge- A 15 schule schule AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ 259,20 DM Direktor der Staatlichen Glasfachschafter Sozialpädagogische Berufe A 15 A 15 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Professor bei der rschungsanstalt für und Gartenbau in		MT 07'607			einer Berufsschule, einer Fachschule mit mehr als zusanzig Schulstel
Leiter einer Ge- nit vollausgebauter A 15 AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ 259,20 DM Direktor der Staatlichen Glasfachschile Schule für sozialpädagogische Berufe A 15 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Professor bei der rschungsanstalt für und Gartenbau in					len
Leiter einer Ge- nit vollausgebauter A 15 AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ Schule AZ 162/ AZ 162/ Schule AZ 162/ AZ 162/ Schule AZ 162/					als Leiter eines vollausgebauten Gymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums
Leiter einer Ge- A 15 A 2 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ Schule A 15 AZ 162/ Schule A 15 AZ 162/ Schule A 15 Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe A 15 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Verwaltungsschul- Professor bei der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe A 15 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Verwaltungsschul- Professor bei der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe A 15 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Verwaltungsschul- A 16 A 17 A 16					als Leiter eines Pädagogischen Fachinstituts
Leiter einer Ge- nit vollausgebauter A 15 AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ 259,20 DM AZ 162/ AZ 162/ AZ 162/ Schule 259,20 DM Direktor der Staatlichen Glasfach- schule 259,20 DM A 15 Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe AZ 15 Birektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Professor bei der A 16 Professor bei der A 16 A 17 A 18 A					als Leiter eines Studien- seminars
ttor AZ 162/ 259,20 DM A 15 AZ 162/ AZ 162/ AZ 162/ AZ 162/ Schule AZ 162/ AZ 162/ AZ 162/ Schule AZ 162/ Direktor der Staatlichen Glasfachschule für sozialpädagogische Berufe A 15 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Verwaltungsschul- Professor bei der A 16		A 15	Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule		
Az 162/ 259,20 DM Direktor der Staatlichen Glasfachschule Direktor der Staatlichen Glasfachschule Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe A 15 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Verwaltungsschul- Professor bei der A 16 Direktor der Staatlichen Glasfachschule für sozialpädagogische Berufe A 15 Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Professor bei der A 16 A 16 A 16 A 16 A 16 A 16	Regierungsdirektor	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	1	A 16	nur als Leiter der Landesfinanz- schule Hessen
diendirektor beim Verwaltungsanstalt für Professor bei der A 16 Direktor der Staatlichen Schule für A 15 Direktor der Staatlichen Schule für des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II A 15 A 16 B 16 B 18	Studiendirektor	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	Direktor der Staatlichen Glasfach- schule	A 16	nur der am 1. Januar 1971 vorhandene Stelleninhaber
diendirektor beim Verwaltungsschul- Professor bei der Professor b			Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe	A 16	nur der am 1. Januar 1971 vorhandene Stelleninhaber
A 15 — A A 16 — B	Studiendirektor	A 15	Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II	1	nur die am 1. Januar 1971 vorhandenen Stelleninhaber
A 16 — B	Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband	A 15			
Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für	A 16	ı		
	Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim				

Ergänzende Bestimmungen	ab 1. Juni 1971 ab 1. Juni 1971	ab 1. Juni 1971 ab 1. Juni 1971 ab 1. Juni 1971			
Neue Besoldungs- gruppe	.	,	n m	A 11 A 13 A 13	
Neue Amtsbezeichnung	Branddirektor in Frankfurt am Main Landforstmeister	Magistratsdirektor Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt Magistratsdirektor	Anhang zur Besoldungsordnung A Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	1 1 1	
Bisherige Besoldungs- gruppe	A 16 A 16	A 16 A 16 B 3		A 10 A 11 a A 12	
Bisherige Amtsbezeichnung	Oberbranddirektor in Frankfurt am Main Oberlandforstmeister	Oberwagistratsdirektor Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt Obermagistratsdirektor	kegierungspräsident Regierungspräsident	Kammermusiker Fachschuloberlehrer	

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 1,60 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 43, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlusz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II $_{\text{hat herausbringen lassen.}}$

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66